

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abwicklung, Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Erbringung von Leistungen der Threeway AG für Webprojekte.
- 1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber die AGB unterschreibt.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offerte nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Auftraggebers ab, so weist die Threeway AG ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Das Angebot ist während der von der Threeway AG genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebote keine andere Frist, bleibt die Threeway AG vom Datum des Angebotes an während einen Monat gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Der Auftraggeber gewährleistet der Threeway AG den notwendigen Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Er stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Der Auftraggeber ist zur vollen Unterstützung der Threeway AG verpflichtet.
- 3.2 Die Threeway AG informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Die Threeway AG zeigt ihm alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Sie informiert den Auftraggeber ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.3 Der Auftraggeber gibt der Threeway AG rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.
- 3.4 Während der Projektphase sind Mängel in der Ausführung sofort bei deren Entdeckung zu melden.
- 3.5 Nach Abnahme des fertiggestellten Projektes behebt die Threeway AG Mängel, die bei der Abnahme festgestellt und protokolliert werden auf eigene Kosten als Garantiarbeit.

4 Dokumentation

- 4.1 Die Threeway AG übergibt dem Auftraggeber vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb vollständige, Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.
- 4.2 Kopien dürfen lediglich gemäss Vereinbarung für vertragsmässige Zwecke und internen Gebrauch durch den Auftraggeber angefertigt werden.
- 4.3 Sind Mängel zu beheben, führt die Threeway AG die Dokumentation einschliesslich Quellencode soweit erforderlich nach.

5 Bezug von Subunternehmern und Unterlieferanten

5.1 Die Threeway AG zieht nach Bedarf Subunternehmer und Unterlieferanten bei.

5.2 Die Threeway AG kann im Schadenfall, bei Mängeln oder bei Bedarf dem Auftraggeber ihre Subunternehmer und Unterlieferanten bekanntgeben.

6 Ausbildung

6.1 Die Threeway AG übernimmt die erste Instruktion des Personals des Auftraggebers. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offerte oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt die Übergabe einer Bedienungs- und Installationsanleitung. Weitere Instruktionen betreffend Ausbildung zur optimalen Nutzung der Hard- und Software können vereinbart werden.

7 Leistungsänderungen

7.1 Änderungswünsche betreffend die vereinbarten Leistungen müssen schriftlich erfolgen. Wünscht der Auftraggeber eine Änderung, teilt ihm die Threeway AG innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Kosten und Termine hat. Der Auftraggeber entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Rät die Threeway AG zu einer Änderung, so nimmt der Auftraggeber den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn auf eigene Verantwortung ab.

7.2 Stillschweigen des Auftraggebers ist als Zustimmung zu den Auswirkungen bzw. Änderungen – insbesondere auch die kostenrelevanten betreffend – zu verstehen.

7.3 Die aus der Leistungsänderung entstehenden Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der aktuellen Kostengrundlagen.

7.4 Ohne gegenteilige Vereinbarung und sowie möglich setzt die Threeway AG während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

8 Rechte an der Individualsoftware

8.1 Rechte an Entwicklungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, bleiben im Eigentum der Threeway AG.

9 Prüfung und Abnahme

9.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Threeway AG lädt den Auftraggeber hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.

9.2 Entsteht eine Terminverzögerung bei der Abnahme durch Terminkollisionen oder durch Verschulden – z.Bsp. durch Nichterscheinen oder Verschiebung – des Auftraggebers, kann die Threeway AG nicht für den Verzug haftbar gemacht werden.

9.3 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die Threeway AG behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Auftraggeber bekannt.

9.4 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Threeway AG behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Auftraggeber rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, wird dieser ohne weiteres auf einen neu zu vereinbarenden Termin festgelegt.

10 Kosten und Rechnungsstellung

10.1 Die Threeway AG erbringt die Leistungen zu Festpreisen, nach Aufwand oder gemäss Offerte.

10.2 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig und ist bis zum vereinbarten Termin zu begleichen. Wurde keine besondere Vereinbarung getroffen, gilt folgendes:

1/3 wird sofort mit Vertragsunterzeichnung fällig, ein weiteres Drittel mit Beginn der Arbeit und das dritte Drittel mit Abnahme des Werks. Die Raten sind jeweils innert 30 Tagen nach Fälligkeitsdatum zahlbar. Bei verspäteter Zahlung wird ohne weitere Mahnung zusätzlich ein Verzugszins von 5% aufs Jahr berechnet fällig.

11 Verzug

11.1 Kommt die Threeway AG in Verzug, schuldet sie bei Nachweis einer groben Fahrlässigkeit eine Konventionalstrafe von 1% der gesamten Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist nur geschuldet, wenn die von der Threeway AG verspätet angebotenen Leistungen nicht vorbehaltlos angenommen wurden. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11.2 Kommt der Auftraggeber in Verzug oder wird das Projekt aufgrund seines Verschuldens unterbrochen, kann die Threeway AG sämtliche bis dahin geleisteten Arbeiten in Rechnung stellen. Der Betrag darf die gesamte Vergütung nicht überschreiten. Der Abnahmetermin muss entsprechend angepasst werden. Die zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, die der Threeway AG hierdurch entstehen, sowie der hierdurch entgangene Gewinn sind der Threeway AG zu erstatten.

11.3 Nimmt der Auftraggeber rechtzeitig angebotene Leistungen der Threeway AG ohne wichtigen Grund nicht an, so gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Er hat in diesem Falle die verzugsbedingten Mehrkosten zu tragen und schuldet eine Konventionalstrafe von 10/100 der gesamten Vergütung pro Verspätungstag, der sich hieraus ergibt.

12 Haftung

12.1 Die Threeway AG haftet lediglich bei nachgewiesenem groben Verschulden oder Vorsatz und höchstens für den aus ihrem Verschulden entstandenen direkten Schaden. Für Sachschäden ist die Haftung auf insgesamt 30% der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach) beschränkt. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf 10% der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach) pro Vertrag beschränkt.

12.2 Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für indirekte Schäden, wie zum Beispiel Drittschäden, entgangener Gewinn, Folgeschäden, Datenverlust oder Verdienstaussfall.

12.3 Die grobe Fahrlässigkeit oder das Verschulden sind vom Auftraggeber nachzuweisen.

12.4 Vorbehalten bleiben allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen.

13 Geheimhaltung

13.1 Die Parteien verpflichten sich, ihnen während der Tätigkeit am entsprechenden Projekt bekannt werdende Tatsachen im Zusammenhang mit der anderen Partei während und nach Beendigung der Auftragserfüllung weder Dritten offen zu legen, noch für irgendwelche ausserhalb des Auftragsverhältnisses liegende Zwecke zu nutzen oder auszuwerten. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses müssen alle Daten, samt Sicherungen und den entsprechenden Datenträgern, - in welcher Form auch immer - die zur Erfüllung des Auftrags übergeben oder erstellt worden sind, zurück- bzw. abgegeben werden.

14 Kündigung und Vertragsauflösung

14.1 Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tagen auf das Ende eines Monats.

14.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der verletzte Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos auflösen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

14.3 Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

15 Teilnichtigkeit

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Bestimmungen nicht; diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Die nichtige(n) Bestimmung(en) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

Unterschrift Kunde

Ort Datum
.....

Firma
.....

Name 1 Name 2
.....